

Abs. 1: Berechtig zur Einsichtnahme ist der Steuerpflichtige (und sein Vertreter). Bei gemeinsam veranlagten Ehegatten ist jeder Ehegatte allein einsichtsberechtigt. Das Akteneinsichtsrecht erstreckt sich dabei grundsätzlich auf die gesamten Akten, also auch auf diejenigen des andern Ehegatten, ausser schützenswerte private Interessen stehen dem entgegen (Abs. 2).

Bei juristischen Personen steht das Akteneinsichtsrecht den Organen zu. Kein Akteneinsichtsrecht haben ein Aktionär oder Angestellter einer juristischen Person, die nicht Organ sind.

Jederzeit eingesehen werden können Akten, die der Steuerpflichtige eingereicht oder unterzeichnet hat (z.B. Steuererklärung). Bei den übrigen Akten gemäss Abs. 2 kann es sich um Protokolle der Befragungen des Steuerpflichtigen, Meldungen anderer Behörden, Auskünften von Behörden oder Dritten handeln. Die Einsichtnahme des Steuerpflichtigen in die übrigen Akten ist in zweierlei Hinsicht eingeschränkt. Einerseits stehen diese erst nach Abschluss der Ermittlung des Sachverhalts zur Einsicht offen. Damit soll verhindert werden, dass der Steuerpflichtige durch vorzeitige Akteneinsicht den Untersuchungszweck vereiteln kann. Andererseits ist eine Einsicht nur insoweit zu gewähren, soweit nicht öffentliche oder private Interessen die Geheimhaltung erfordern.

Ist ein Aktenstück der Einsichtnahme entzogen, darf sich die Behörde in ihrer Entscheidung zwar auch zum Nachteil des Steuerpflichtigen auf das vertrauliche Dokument stützen, sie hat ihm jedoch dessen wesentlichen Inhalt bekannt zu geben, damit er sich dazu äussern und allfällige Gegenbeweise bezeichnen kann.

#### **Zu Art. 88 - Beweisabnahme**

Der Beweisabnahmeanspruch war bis anhin ebenfalls nicht speziell im Steuergesetz geregelt; auch dieser ergibt sich aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör. Dem Steuerpflichtigen wird das Recht eingeräumt, Beweismassnahmen zu beantragen, wie auf der anderen Seite die Veranlagungsbehörde verpflichtet wird, rechtzeitig angebotene Beweismittel zu behaupteten Tatsachen abzunehmen. Das Recht auf Beweisabnahme ist jedoch nicht unbeschränkt. Die offerierten Beweismittel müssen sich auf eine rechtserhebliche Tatsache beziehen. Die Beweismittel müssen zudem geeignet sein, das Vorhandensein der rechtserheblichen Tatsache zu beweisen.

#### **Zu Art. 89 - Vertragliche Vertretung**

Der Steuerpflichtige kann sich vor den Steuerbehörden vertreten lassen. Ausgeschlossen ist jedoch eine Vertretung, soweit die persönliche Mitwirkung des Steuerpflichtigen im Verlauf des Verfahrens erforderlich ist. Dies ist beispielsweise bei der persönlichen Befragung der Fall wie auch die Steuererklärung persönlich zu unterzeichnen ist. Verlangt wird, dass sich der Vertreter gegenüber der Behörde durch schriftliche Vollmacht auszuweisen hat. Der Ausweis kann in der Steuererklärung selbst enthalten sein, indem der Steuerpflichtige dort einen Vertreter bezeichnet.

Diese Bestimmung entspricht Art. 12a Abs. 1 des geltenden Steuergesetzes mit der Änderung, dass sich der Vertreter ohne Aufforderung mit Vollmacht auszuweisen hat und nicht – wie nach geltendem Recht – erst auf Aufforderung der Steuerverwaltung hin. Zur Wahrung des Steuergeheimnisses verlangt die Steuerverwaltung immer eine Vollmacht. Aus Gründen der Verfahrensökonomie sollen sich die Vertreter gleich ausweisen und nicht erst von der Steuerverwaltung aufgefordert werden müssen.

Abs. 2 des geltenden Art. 12a, wonach bei Ehegatten, die keinen gemeinsamem Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten bestellt haben, sämtliche Zustellungen an die Ehegatten gemeinsam ergehen, wurde ersatzlos gestrichen, da diese Bestimmung überflüssig ist. Bereits in Art. 86 Bst. d ist der Grundsatz festgehalten, dass Zustellungen an gemeinsam zu veranlagende Ehegatten an die Ehegatten gemeinsam zu richten sind. Wie jedem anderen Steuerpflichtigen ist Ehegatten unbenommen, einen Vertreter zu benennen.

#### **Zu Art. 90 - Notwendige Vertretung**

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 12b des geltenden Steuergesetzes.

Abs. 1: Amtliche Zustellungen ins Ausland können nicht oder nur mit erheblichem Aufwand erfolgen. Zur Verhinderung, dass steuerliche Verfahren wegen der Undurchführbarkeit von verfahrensrechtlichen Handlungen der Steuerbehörden (wegen Unzustellbarkeit von Mitteilungen und Veranlagungen) eingestellt werden müssen, sind Steuerpflichtige mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verpflichtet, einen in Liechtenstein wohnhaften Vertreter zu bezeichnen. Dabei reicht es aus, dass die Bevollmächtigung nur die Zustellung von Mitteilungen, Verfügungen bzw. Entscheidungen umfasst, d.h. dass es sich beim Vertreter um einen blossen Zustellungsbevollmächtigten handelt.

Abs. 2: Bezeichnet der Steuerpflichtigen keinen Vertreter oder ist der Aufenthalt eines Steuerpflichtigen unbekannt, so können Zustellungen an diesen durch öffentliche Bekanntmachungen im Sinne des Zustellgesetzes (Art. 28 Zustellgesetz) erfolgen. Art. 28 Zustellgesetz sieht vor, dass auf der Webseite der Behörde veröffentlicht wird, dass ein zuzustellendes Dokument zur Ausfolgung bereit liegt. Die Behörde kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, insbesondere durch Publikation in den amtlichen Kundmachungsorganen, ergänzen.

#### **Zu Art. 91 - Vertretung von Kindern und Bevormundeten**

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 16 des geltenden Steuergesetzes. Gemäss dieser Bestimmung werden Kinder unter elterlicher Obsorge durch den Inhaber der elterlichen Obsorge und Bevormundete durch den Vormund vertreten.